Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/16 4Ob118/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1979

Norm

EO §308 Abs1 A
EO §308 Abs1 D4
LPfG §6
LPfG §9

Rechtssatz

Enthält die Exekutionsbewilligung versehentlich keinen Freibetrag nach § 6 Abs 1 LPfG, sind die daraus entstehenden Unklarheiten und Rechtsnachteile nicht dem Drittschuldner anzulasten; es ist vielmehr primär Sache des betreibenden Gläubigers, im Wege eines Rekurses oder gegebenenfalls einer Antragstellung analog § 9 LPfG für eine entsprechende Ergänzung des Bewilligungsbeschlußes zu sorgen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 118/78
  Entscheidungstext OGH 16.01.1979 4 Ob 118/78
  EvBl 1979/96 S 295 = Arb 9755 = SozM IIAd,1199

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0003911

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at